

Stichworte:

- ◆ **Arbeitgebervorschlag für Entgeltumwandlungsmodelle zur Förderung von Nachhaltigkeit, Ökologie, Gesundheitsschutz und Arbeitgeberattraktivität (z.B. für E-Bike-Leasing-Modelle) in der Tarifrunde 2018 von ver.di abgelehnt**

- ◆ **Erfordernis einer tarifvertraglichen Öffnungsklausel für Entgeltumwandlungsmodelle für Beschäftigte ergibt sich aus § 4 Abs. 3 TVG**

- ◆ **VKA bestätigt nochmals gegenüber den KAVen, dass ohne tarifliche Öffnungsklausel die Umwandlung von tarifvertraglich geregelten Entgelten zugunsten von Leasingverträgen z.B. für E-Bikes weiterhin nicht zulässig ist**

Gewerkschaft ver.di spricht sich gegen eine tarifvertragliche Öffnungsklausel für Entgeltumwandlungsmodelle zum E-Bike-Leasing etc. aus

Arbeitgebervorschlag für eine Öffnungsklausel zur Ermöglichung von Entgeltumwandlungsmodellen zur Förderung der Nachhaltigkeit, der Ökologie, des Gesundheitsschutzes und der Arbeitgeberattraktivität (insbesondere Entgeltumwandlungsmodelle zum E-Bike-Leasing) von ver.di nachhaltig abgelehnt

Sehr geehrte Damen und Herren,

fast täglich ist in der Presse zu lesen, dass bereits mehrere tausend Arbeitgeber in Deutschland Entgeltumwandlungsmodelle zum Zweck des E-Bike-Leasings etc. durchführen. Bei diesen Modellen wird z.B. bei einem vom Arbeitgeber geleasteten E-Bike, welches dem Beschäftigten zur Verfügung gestellt wird, die Leasingrate über den Weg der Entgeltumwandlung finanziert, was dazu führt, dass die Beschäftigten in dieser Höhe auch Steuern und Sozialversicherungsbeiträge einsparen können.

Gerade unter den Aspekten der Ökologie, der Nachhaltigkeit, der Förderung des Gesundheitsschutzes und der Arbeitgeberattraktivität würden solche Entgeltumwandlungsmodelle zum E-Bike-Leasing oder für andere Gebrauchsgüter eine positive Handlungs- und Gestaltungsvariante bieten. Im Vorfeld der Tarifrunde 2018 sind durch zahlreiche entsprechende Aufforderungsschreiben kommunaler Verwaltungen und Unternehmen (vielfach auch in Gestalt gemeinsamer Initiativschreiben von Arbeitgebern und Personal-/Betriebsräten) die kommunalen Arbeitgeberverbände angemahnt worden, eine tarifvertragliche Öffnungsklausel zur Entgeltumwandlung gemäß § 4 Abs. 3 TVG zur Ermöglichung solcher Entgeltumwandlungsmodelle zu schaffen.

Da im Bereich des öffentlichen Dienstes die Entgelte auf tarifvertraglicher Grundlage beruhen und insofern als Grundvoraussetzung für die Durchführung einer Entgeltumwandlung eine tarifvertragliche Öffnungsklausel erforderlich ist (vgl. § 4 Abs. 3 TVG), haben sich die Geschäftsführer der kommunalen Arbeitgeberverbände bereits im Vorfeld der Tarifrunde 2018 für die Schaffung einer solchen tarifvertraglichen Öffnungsklausel eingesetzt.

Vor diesem Hintergrund hat der Präsident der VKA, Herr Dr. Böhle, in der Tarifrunde 2018 gegenüber ver.di mit großem Nachdruck den Vorschlag zur Schaffung einer entsprechenden tarifvertraglichen Öffnungsklausel, die solche Entgeltumwandlungsmodelle zur Förderung der Aspekte der Ökologie, der Nachhaltigkeit, des Gesundheitsschutzes und der Arbeitgeberattraktivität (insbesondere Entgeltumwandlungsmodelle zum E-Bike-Leasing) ermöglicht, eingebracht.

Dieser ist von der Gewerkschaft ver.di leider kategorisch abgelehnt worden.

Zur Begründung der Ablehnung des Arbeitgebervorschlages, Entgeltumwandlungsmodelle zum Zwecke der Förderung der Nachhaltigkeit, der Ökologie, des Gesundheitsschutzes und der Arbeitgeberattraktivität durch eine tarifvertragliche Öffnungsklausel zu fördern, wird gewerkschaftsseitig angeführt, dass der Entgeltverzicht in Höhe der Leasingrate zwar dazu führt, dass der Beschäftigte insofern auch Steuern und Sozialversicherungsbeiträge spart; allerdings könnte ein solcher Entgeltverzicht später nach einer entsprechend langen Rentendauer dazu führen, dass diese wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit wegen einer ggf. geminderten Rentenleistung verloren gehen könnte.

Auch die Argumentation der Arbeitgeberseite, dass man die Beschäftigten als Tarifvertragspartei nicht bevormunden solle und doch **zumindest für diejenigen Beschäftigten**, die **dennoch** ein hohes Interesse haben, zum jetzigen Zeitpunkt eine Entgeltumwandlung zum Zwecke des E-Bike-Leasings etc. durchzuführen, eine entsprechende Öffnungsklausel zu ermöglichen, hat ver.di abschlägig beschieden.

Selbst der Hinweis der Arbeitgeberseite, dass auch von Seiten vieler Betriebs- und Personalräte sowie aufgrund der Nachfrage von einzelnen Beschäftigten ein erhebliches Interesse aus der Arbeitnehmerschaft selbst deutlich geworden sei, zumindest die tarifvertragliche Möglichkeit für solche Entgeltumwandlungsmodelle zu schaffen, hat ver.di nicht zu einer Zustimmung zu dem Arbeitgebervorschlag bewegen können.

Zur rechtlichen Situation hat unser Bundesverband, **die VKA**, vor diesem Hintergrund gegenüber den Kommunalen Arbeitgeberverbänden nochmals **aktuell darauf hingewiesen**, dass bei Fehlen einer Öffnungsklausel für die Beschäftigten die Entgeltumwandlung zu Gunsten von Leasingverträgen z.B. für E-Bikes u.a. auch weiterhin nicht zulässig ist.

Gerade angesichts von Debatten über Gesundheitsschutz und Gesundheitsprävention, aktuell geführten Diskussionen zur Optimierung von Personalentwicklungskonzepten oder auch umweltschutzorientiert geführten Debatten zum Thema Abgas- und Feinstaubbelastung hätte **aus Arbeitgebersicht eine Öffnungsklausel für Entgeltumwandlungsmodelle zur Förderung der Aspekte der Nachhaltigkeit, der Ökologie, des Gesundheitsschutzes und der Arbeitgeberattraktivität (z.B. für E-Bike-Leasing-Modelle) Sinn gemacht. Selbst im Wege einer „Gesamtpaketeinigung“ im Rahmen der Tarifrunde 2018 war ver.di aber nicht bereit, hier eine tarifvertragliche Lösungsoption mitzugehen.**

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernhard Langenbrinck